

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

32. Jahrgang

Wittmund, den 30. November 2011

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
–	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven	71
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“	71
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2011	72
Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog	72
Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragsatzung)	72
Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	72

2011 um 9.00 Uhr im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 12, vom 30. 11. 2011 wird hingewiesen.

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachung des Termins der 35. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 12 am 30. 11. 2011 veröffentlicht.

Jever, den 30. 11. 2011

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Zweckverband
Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“

Auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser von Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 1. 12.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. Seite 473, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 10. 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 22. 6. 2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	– Euro –	– Euro –	– Euro –	– Euro –
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.241.600,00	130.500,00	0,00	8.372.100,00
ordentliche Aufwendungen	8.483.800,00	81.200,00	0,00	8.565.000,00
außerordentliche Erträge	18.000,00	0,00	0,00	18.800,00
außerordentliche Aufwendungen	3.000,00	15.800,00	0,00	18.800,00
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.049.300,00	130.500,00	0,00	8.179.800,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.237.500,00	80.800,00	0,00	8.318.300,00
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.080.300,00	0,00	0,00	1.080.300,00
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.977.300,00	259.000,00	0,00	2.236.300,00
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	897.000,00	0,00	0,00	897.000,00
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	127.300,00	0,00	0,00	127.300,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	10.026.600,00	130.500,00	0,00	10.157.100,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	10.342.100,00	339.800,00	0,00	10.681.900,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt unverändert bei 897.000 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EUR um 207.000,00 EUR und damit auf 207.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt unverändert bei 1.000.000 EUR.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage bleibt unverändert für das Haushaltsjahr 2011 bei 35 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage.

Esens, 22. 6. 2011

(L. S.)

Samtgemeinde Esens
Buß
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 76 Abs. 2, 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetz erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 27. 10. 2011 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2, Satz 3 NGO vom 1. 12. bis 9. 12. zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 6, öffentlich aus.

Buß

Samtgemeindebürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 3. 11. 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Spiekeroog“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Spiekeroog zeigt: „In Blau über silbernen natürlichen Wellen ein linksgewendetes zweimastiges goldenes Schiff mit silbernen Segeln“.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Spiekeroog – Landkreis Wittmund“.
- (3) Eine Verwendung des Namens, des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Ratzuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5000,00 EUR übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5000,00 EUR übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beschließende(r) Ausschuss/Ausschüsse

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Gruppen von Angelegenheiten auf den Bauausschuss übertragen:
- Bauangelegenheiten

- (2) Die Übertragung der Zuständigkeiten ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Spiekeroog zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigungen der Anregungen oder Beschwerden werden dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzverkündung). In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im Aushangkasten des Rathauses veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzverkündung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend. Die Aushangfrist beträgt regelmäßig 14 Tage. Für die Bekanntgabe von öffentlichen Sitzungen wird die Frist auf 7 Tage beschränkt. Bei Sitzungen mit verkürzter Ladungsfrist beträgt die Aushangzeit mindestens 24 Stunden.

§ 9

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Die Entscheidung, ob dies in öffentlichen Sitzungen des Rates, in Pressemitteilungen oder in einem gemeindlichen Mitteilungsblatt erfolgt, obliegt ihr bzw. ihm.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog vom 5. 12. 1996, letzte Änderung 25. 10. 2001 außer Kraft.
Spiekeroog, den 4. 11. 2011

Gemeinde Spiekeroog
Der Bürgermeister
Fiegenheim

(L. S.)

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuuharlingersiel (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130), hat der Rat der Gemeinde Neuuharlingersiel in seiner Sitzung am 13. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuuharlingersiel (Kurbeitragsatzung) vom 29. Mai 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7 vom 30. Juni 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 14 vom 30. Dezember 2010), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt je Tag:

	in der Hauptsaison	in der übrigen Zeit
	Euro	Euro
im Kurbezirk 1		
a) für Personen ab 16 Jahre	2,50	1,00
b) für Personen ab 6 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	1,60	0,50
im Kurbezirk 2		
c) für Personen ab 16 Jahre	2,20	1,00
d) für Personen ab 6 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	1,50	0,50

- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt
als Hauptsaison die Zeit vom 15. März bis 31. Oktober und
als übrige Zeit die Zeit vom 1. Januar bis 14. März und
vom 1. November bis 31. Dezember.
- (3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Abs. 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 28 Aufenthaltstage zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Camping-

plätzen sowie ihre Familienangehörigen (Ehegatten und zum Haushalt gehörende Kinder bis einschließlich 17 Jahre) sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Der Betrag wird erstattet, wenn sie bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahreskurbeitrag beträgt:

Im Kurbezirk 1

- | | |
|--|-----------|
| a) für die in Abs. 1 unter a) genannten Personen | 70,00 EUR |
| b) für die in Abs. 1 unter b) genannten Personen | 44,80 EUR |
- im Kurbezirk 2
- | | |
|--|-----------|
| c) für die in Abs. 1 unter c) genannten Personen | 61,60 EUR |
| d) für die in Abs. 1 unter d) genannten Personen | 42,00 EUR |

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und -schuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb und Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

3. Im § 7 Abs. 1, 2 und 3 wird der jeweilige Wortbestandteil „Saison“ durch den Wortbestandteil „Jahres“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2012 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 13. Oktober 2011

Gemeinde Neuuharlingersiel
Peters
Bürgermeister

(L. S.)

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Neuuharlingersiel in seiner Sitzung am 13. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Neuuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 13. März 1989 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7 vom 3. April 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 9 vom 31. August 2001) wird wie folgt geändert:

1. Artikel I erhält folgende Überschrift:

„Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter“

2. Artikel I Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt 700,00 EUR. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den 1. stv. Bürgermeister beträgt 100,00 EUR. Für den 2. stv. Bürgermeister beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 50,00 EUR.

3. Artikel I Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister und der 1. stv. Bürgermeister erhalten für Dienstfahrten innerhalb der Gemeinde gemäß § 39 Abs. 6 NGO und für Dienstfahrten außerhalb des Gemeindebereichs im Radius von 50 km eine Pauschalvergütung. Die Pauschale für den Bürgermeister beträgt 125,00 EUR monatlich. Für den 1. stv. Bürgermeister beträgt die Pauschale 25,00 EUR monatlich. Dienstfahrten über diesen Radius hinaus werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgegolten.

4. Artikel II Ziffer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Rates und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 13. Oktober 2011

Gemeinde Neuuharlingersiel
Peters
Bürgermeister

(L. S.)